

# Reglement über die Sonderklassen, die Sonderschulung und die Entlassung aus der Schulpflicht

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **80 (1965)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Reglement  
über die Sonderklassen, die Sonderschulung und die  
Entlassung aus der Schulpflicht**

Vom 2. November 1965

**I. Sonderklassen**

*1. Allgemeine Bestimmungen*

§ 1. Sonderklassen sind Klassen für bildungsfähige, aber körperlich oder geistig gebrechliche, schwererziehbare oder sonstwie einer besondern Förderung bedürftige Kinder.

Begriff der  
Sonderklassen

§ 2. Die Schulgemeinden errichten die erforderlichen Sonderklassen.

Pflicht zur  
Führung von  
Sonderklassen

Sonderklassen, die sich ausschliesslich aus Schülern vom 7. Schuljahr an zusammensetzen, sind durch die Oberstufenschulgemeinden zu führen.

Wo es die örtlichen Verhältnisse (Schülerzahl, Lage einzelner Gemeindeteile und dergleichen) zur zweckmässigen Organisation des Unterrichtes erfordern, können die Schulgemeinden für die Führung von Sonderklassen Zweckverbände bilden oder mit Bewilligung des Erziehungsrates die Zuteilung von Schülern zu Sonderklassen einer andern Gemeinde beschliessen. Erforderlichenfalls kann eine solche Schülerzuteilung oder die Bildung eines Zweckverbandes durch den Regierungsrat angeordnet werden.

Wenn an der Oberstufe keine Sonderklassen gebildet werden können, ist den Schülern wenn möglich Gelegenheit zum Abschluss der Schulbildung an Sonderklassen der Primarschule zu geben.

Ist die Zuteilung sinnes- und sprachgeschädigter Schüler in eine Sonderklasse trotz den in Abs. 3 genannten Massnah-

men nicht möglich, so haben die Gemeinden für diese Kinder Kurse gemäss § 38 einzurichten.

Transport und  
Verpflegung  
der Schüler

§ 3. Beim Besuch von Sonderklassen sorgen die Schulpflegen, soweit nötig, für den Transport der Schüler und die Verpflegung am Schulort.

Erfordert der Besuch von Sonderklassen die Benützung oder Einrichtung eines Verkehrsmittels und die Verpflegung am Schulort, so gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde, doch kann für die Verpflegung ein Beitrag der Eltern verlangt werden, der den Verpflegungskosten in der Familie entspricht.

Der Staat leistet einen Beitrag bis zu drei Vierteln der Kosten.

Arten von  
Sonderklassen

§ 4. Für körperlich oder geistig gebrechliche, schwererziehbare, sittlich gefährdete Schüler werden nachstehende Sonderklassen unterschieden:

- A. zur Einschulung
- B. für schwachbegabte Schüler
- C. für sinnes- und sprachgeschädigte Schüler
- D. für Kinder mit Schul- und Verhaltensschwierigkeiten.

Die Schulgemeinden können für Kinder, die zur Eingliederung in die Volksschule, für den Abschluss der Schulbildung oder für den Übergang ins praktische Leben einer besonderen Förderung bedürfen, weitere Sonderklassen führen, z. B. Abschlussklassen.

Für Schüler, die aus andern Sprachgebieten kommen, ist § 40 anzuwenden.

Als Sonderklassen im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten auch entsprechende Klassen in Heimen und Anstalten.

Errichtung von  
Sonderklassen

§ 5. Für die Errichtung von Sonderklassen ist die Bewilligung des Erziehungsrates erforderlich. Die Errichtung von Sonderklassen A, B, C und D ist generell bewilligt und gemäss den folgenden Vorschriften im Rahmen der bestehenden Lehrstellen zulässig. Sind zusätzliche Lehrstellen erforderlich, bedarf es der Stellenbewilligung durch den Erziehungsrat.

Über die Errichtung von Sonderklassen gemäss § 4 Abs. 2 entscheidet der Erziehungsrat von Fall zu Fall.

§ 6. Die Sonderklassen unterstehen der Aufsicht der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen.

Aufsicht und  
Verwaltung

Verwaltungsaufgaben für die Sonderklassen können nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (§§ 56, 57 und 7) einzelnen oder mehreren Mitgliedern der Schulpflege oder Kommissionen übertragen werden.

§ 7. Die Aufnahme von Schülern in die unter § 4 Abs. 1 aufgeführten Klassen muss geprüft werden, wenn die Eltern es wünschen oder der Lehrer oder der Schularzt dies beantragt.

Aufnahme  
von Schülern

Die Schulpflege veranlasst die erforderlichen heilpädagogischen, ärztlichen oder fachärztlichen Untersuchungen. Falls der Schularzt für diese Untersuchungen nicht ausgebildet ist, soll er die entsprechenden Fachleute (Heilpädagogen, Mitglieder schulpsychologischer Beratungsdienste, Fachärzte) zu Rate ziehen.

Die Zuteilung der Schüler erfolgt durch die Schulpflege auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes und nach Anhören der Eltern.

Legen die Prüfungsergebnisse die Versetzung eines Schülers in eine Sonderklasse nahe, so erfolgt seine Einweisung auf eine Probezeit von 6 Wochen, ausgenommen Sonderklasse A. Die Probezeit kann auf Antrag des Lehrers verlängert werden. Stellt der Sonderklassenlehrer nach Ablauf der Probezeit nicht Antrag auf eine andere Massnahme, so wird die Aufnahme endgültig.

Vom Besuch der Sonderklasse sind ausgenommen:

- a) Kinder, welche an Geistesschwäche höhern Grades leiden;
- b) epileptische Kinder, deren Anfälle häufig sind oder störend wirken;
- c) hochgradig schwererziehbare Kinder.

Bevor Schüler, die einer andern Schulgemeinde zugeteilt sind, in eine Sonderklasse versetzt werden, ist die Schulpflege des Wohnortes anzuhören.

Im Beschluss der Schulpflege betreffend die Zuteilung zu einer Sonderklasse ist der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ausdrücklich auf die Möglichkeit des Rekurses an die Bezirksschulpflege hinzuweisen.

Erfordern die Umstände die Unterbringung des Kindes ausserhalb der Familie, so ordnet die Schulpflege mit der Zustimmung der Eltern oder der vormundschaftlichen Gewalt die entsprechende Massnahme an. Kann die Zustimmung nicht beigebracht werden, so benachrichtigt die Schulpflege die Organe der Jugendfürsorge.

Unterricht  
Organisation  
Beförderung  
Übertritt

§ 8. Der Unterricht an den Sonderklassen hat sich nach den für die Normalklassen geltenden Vorschriften des Lehrplans auszurichten, soweit nicht die körperliche Behinderung oder die besondere geistige Eigenart der Schüler Abweichungen bedingen.

Die wöchentliche Gesamtstundenzahl der Schüler an Sonderklassen darf nicht grösser sein als die der entsprechenden Altersstufe der Normalklassen. Sie soll wenn möglich das gesetzliche Minimum umfassen, damit der Unterricht vermehrt in Gruppen oder in Mehrklassenabteilungen durch getrennten Unterricht der einzelnen Klassen erteilt werden kann.

Die Beförderung der Schüler der Sonderklassen richtet sich nach den für die Normalklassen geltenden Vorschriften (§ 46 VG, §§ 19, 20 und 22 der Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1960 zur Übertrittsordnung vom 11. Juli 1960).

Für den Übertritt aus Sonderklassen in die Sekundar-, Real- und Oberschule gelten insbesondere die §§ 16 und 17 der Ausführungsbestimmungen zur Übertrittsordnung vom 11. Juli 1960.

Der Aufstieg innerhalb der Sonderklassen für Schwachbegabte, der Übertritt in die Oberstufe dieser Sonderklassen und in Abschlussklassen erfolgt unabhängig von den genannten Beförderungs- und Übertrittsvorschriften.

Jahresprüfungen finden an Sonderklassen nicht statt. Die Gestaltung des Jahresabschlusses bleibt dem einzelnen Sonderklassenlehrer überlassen.

§ 9. Die Lehrer an Sonderklassen müssen im Besitze des entsprechenden Fähigkeitsausweises sein und die für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötige zusätzliche Ausbildung erworben haben. Der Erziehungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.

Lehrer

Der Lehrer muss vor der Übernahme einer Sonderklasse an Normalklassen tätig gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrer an den Sonderklassen der Primarschule beträgt wöchentlich 28, an den Sonderklassen der Oberstufe wöchentlich 30 Stunden, bzw. 28 Stunden an der 3. Klasse.

§ 10. Der Schularzt widmet im Rahmen seiner schulärztlichen Aufgabe den Schülern der Sonderklassen besondere Aufmerksamkeit, nötigenfalls beantragt er eine fachärztliche Untersuchung.

Schularzt

## 2. Sonderklasse A zur Einschulung

§ 11. Die Sonderklasse A dient der Einschulung von Kindern, die voraussichtlich der 1. Klasse nicht zu folgen vermögen; dies betrifft:

Zweck

Kinder, die bereits ein Jahr zurückgestellt waren, schulpflichtig werdende Erstklässler, bei denen eine Rückstellung nicht angezeigt ist.

§ 12. Die Überweisungen in die Sonderklasse zur Einschulung sollen wenn möglich schon aus dem letzten Kindergartenjahr, spätestens aber im ersten Halbjahr der 1. Klasse erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Primarschulpflege.

Aufnahme

Vom Besuch der Sonderklassen zur Einschulung sind Schwachbegabte ausgeschlossen.

§ 13. Der Besuch der Sonderklasse zur Einschulung soll höchstens zwei Jahre dauern.

Entlassung

Nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres kann der Schüler in die Sonderklasse für Schwachbegabte eingewiesen oder einer Sonderschulung zugeführt werden. Erreicht der

Schüler nach zwei Jahren das Lehrziel der ersten Normal-  
klasse, so ist er in die zweite Klasse zu versetzen.

Organisation  
und Unterricht

§ 14. Die Zahl der Schüler einer Unterrichtsabteilung soll  
auf die Dauer 15 nicht übersteigen.

In der Sonderklasse zur Einschulung wird der Lehrstoff  
der 1. Klasse auf zwei Schuljahre verteilt. Die Einführung in  
das Schulleben soll erleichtert werden, indem der Unterricht  
in besonderem Masse die bisherige Tätigkeit des Kindes be-  
rücksichtigt und für den Übergang vom Spiel zur Arbeit mehr  
Zeit zur Verfügung stellt.

### 3. Sonderklasse B für schwachbegabte Schüler

Zweck

§ 15. Die Sonderklasse B dient der Schulung und Erzie-  
hung von Kindern mit Geistesschwäche leichtern Grades, die in  
den Normalklassen nicht zu folgen vermögen und eines beson-  
dern Unterrichtes bedürfen. Dieser strebt vor allem die Ein-  
gliederung in das Alltagsleben an.

Aufnahme

§ 16. Die Aufnahme findet in der Regel auf Beginn eines  
Schuljahres statt; Schüler, die aus anderen Gemeinden zuzie-  
hen, können während des Jahres aufgenommen werden. Zur  
allfälligen Aufnahme in die Sonderklasse für schwachbegabte  
Schüler sind anzumelden:

- a) Repetenten, die vermutlich infolge von Geistesschwäche  
das Lehrziel der repetierten oder einer weiteren Klasse  
nicht erreichen;
- b) zurückgestellte Schüler, die trotzdem das Lehrziel ihres  
ersten vollen Schuljahres nicht erreichen;
- c) Kinder, die ein zweites Mal zurückgestellt werden  
müssten;
- d) andere Schüler, bei denen nach Auffassung des Lehrers,  
beziehungsweise der Kindergärtnerin Geistesschwäche be-  
steht.

Schwachbegabte Schüler sollen womöglich schon in der  
Unterstufe erfasst und in die Sonderklasse für Schwachbegabte  
versetzt werden; die Einweisung soll in der Regel bis Ende der  
3. Primarklasse, bzw. des 4. Schuljahres abgeschlossen sein.

Müssen Schüler der 5. und 6. Primarklasse ausnahmsweise noch in die Sonderklasse für Schwachbegabte versetzt werden, so sind sie in der Regel der Oberstufe der Sonderklasse zuzuweisen, sofern diese eine eigene Abteilung bildet. Aus der Oberstufe der Volksschule dürfen keine Versetzungen mehr in die Sonderklassen für Schwachbegabte stattfinden, ausgenommen Zuzüger aus andern Kantonen oder aus dem Ausland.

Die Anmeldungen sind durch den Klassenlehrer, beziehungsweise die Kindergärtnerin mittels besonderer Fragebogen an den Präsidenten der Gemeindeschulpflege zu richten, und zwar:

- a) für Schüler gemäss § 16 Abs. 1 a und b bis spätestens 1. Februar,
- b) für Kinder gemäss § 16 Abs. 1 c anlässlich der Anmeldung zur Rückstellung,
- c) für Schüler gemäss § 16 Abs. 1 d, sobald eine Versetzung in eine Sonderklasse für Schwachbegabte als notwendig erscheint.

§ 17 Die Schüler bleiben in der Regel bis nach Vollen-  
dung der Schulpflicht, wo immer möglich bis zum zurück-  
gelegten 15. Altersjahr, in der Sonderklasse. Entwickelt sich ein  
Schüler so günstig, dass seine Leistungen ein Fortkommen in  
den Normalklassen wahrscheinlich machen, so hat eine Ver-  
setzung auf Probezeit in die entsprechende Klasse zu erfolgen.

Entlassung

Schüler, bei denen der Unterricht in der Sonderklasse für  
Schwachbegabte ohne Erfolg bleibt, sind einer Sonderschulung  
für Praktisch-Bildungsfähige zuzuführen.

§ 18. Zweckmässigerweise sind die Sonderklassen für  
Schwachbegabte in Unter-, Mittel- und Oberstufe zu teilen.  
Eine weitergehende Gliederung richtet sich nach den örtlichen  
Verhältnissen.

Organisation  
und Unterricht

In erster Linie aber sind Schüler vom 7. Schuljahr an in  
besondern Abteilungen einer Oberstufenschulgemeinde zu-  
sammenzufassen.



Die Zahl der Schüler soll in der Regel in einer einstufigen Sonderklasse 18, in einer mehrstufigen oder in einer Heim-  
schule 12 nicht übersteigen.

Die Lehrziele des kantonalen Lehrplanes haben für die Sonderklassen für Schwachbegabte keine Gültigkeit.

In den Schulzeugnissen wird die Beurteilung der Leistung in Worten ausgedrückt.

An Sonderklassen für Schwachbegabte können die obligatorischen Lehrmittel gebraucht werden. Ebenso dürfen die Lehrmittel der Schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistes-  
schwache Verwendung finden.

In der Sonderklasse A soll wenn möglich eine Turnstunde als Rhythmikstunde durchgeführt und von einer Rhythmik-  
lehrerin in Anwesenheit des Klassenlehrers erteilt werden.

#### 4. Sonderklasse C für sinnes- und sprachgeschädigte Schüler

Zweck

§ 19. Die Sonderklasse C dient der Schulung und Erziehung von Schülern mit Seh-, Hör- und Sprachschäden.

Klassen für  
normal begabte  
Kinder

§ 20. Können normalbegabte Kinder wegen Seh-, Hör- oder Sprachstörungen den Unterricht in Normalklassen nicht mit Erfolg besuchen, oder erfordern sie eine besonders grosse Berücksichtigung im Unterricht oder bedürfen sie einer Förderung in Hinsicht auf ihr Gebrechen, so ist die Zuweisung in eine Sonderklasse für Sinnes- oder Sprachgeschädigte in Betracht zu ziehen. Wenn nach fachärztlichem Urteil, das sich auch auf heilpädagogische Befunde zu stützen hat, eine Förderung in der Sonderklasse für Sinnes- oder Sprachgeschädigte möglich ist, sind solche Kinder dieser Klasse zuzuweisen. Nicht aufgenommen werden Kinder, deren Leiden ambulant behandelt werden kann oder so hochgradig, bzw. von solcher Art ist, dass die Einweisung in ein Heim erfolgen muss.

Aufnahme

§ 21. In die Sonderklassen für sinnes- und sprachgeschädigte Schüler werden aufgenommen:

- a) Sehschwache Schüler, die bei beidäugigem Sehen (mit Brille) weniger als 0,4, aber noch mehr als 0,03 der nor-

malen Sehschärfe besitzen und bei denen sich die Sehschwäche nicht korrigieren oder beheben lässt; ebenso Kinder, bei denen der Zustand der Sehorgane eine dauernde oder vorübergehende erhebliche Schonung notwendig macht.

- b) Schwerhörige Schüler, bei denen der fachärztliche Befund eine wesentliche Herabsetzung des Hörvermögens ergibt, insbesondere dann, wenn infolge des Gehördefektes auch der Sprachaufbau mangelhaft oder die übrige Persönlichkeitsentwicklung behindert ist. Ausgenommen sind Kinder, bei denen Art oder Grad der Schwerhörigkeit die Einweisung in ein entsprechendes Heim erfordert.
- c) Sprachgeschädigte Schüler, d. h. Kinder mit erheblichen Sprachstörungen, wenn zur Behebung des Fehlers eine längere, sachkundige Beeinflussung und Behandlung nötig ist.

Die Schulärzte melden nach der Reihenuntersuchung im Kindergarten und in der Volksschule die stark sinnes- und sprachgeschädigten Kinder der Schulpflege, die eine fachärztliche und heilpädagogische Untersuchung veranlasst. Ausserdem wird durch jährliche Umfrage in den Kindergärten und in den Schulhäusern die Lehrerschaft aufgefordert, Kinder, die infolge der genannten Zustände in der Klasse nur schwer zu folgen vermögen, zu melden.

Die Aufnahme in die Sonderklasse C kann während des ganzen Schuljahres erfolgen.

§ 22. Sind die Schüler so weit gefördert, dass sie dem Unterricht in Normalklassen ohne weitere Betreuung zu folgen vermögen, dann treten sie in die ihren Leistungen entsprechende Normalklasse über.

Entlassung

§ 23. Schüler mit Seh-, Hör- und Sprachschäden können gemeinsam unterrichtet werden, damit eine Gliederung nach Klassen möglich wird.

Organisation  
und Unterricht

Die Zahl der Schüler einer Abteilung soll 15 nicht übersteigen.

Im Klassenunterricht sowie durch Einzel- und Gruppenbehandlung erhalten die Schüler eine ihrer Behinderung entsprechende individuelle Förderung.

- a) Sehschwache werden in der Ausnützung ihrer Sehreste angeleitet und sollen durch geeignete Übungen eine spezielle Ausbildung der übrigen Sinnesorgane, insbesondere des Gehörs und des Tastsinns erhalten. In besonderen Fällen ist ausserdem eine Einführung in die Kenntnis der Blindenschrift angezeigt.
- b) Schwerhörige erlernen das Ablesen vom Munde, erhalten eine systematische Förderung in der Artikulation, im Sprachaufbau und in den motorischen Fähigkeiten, in besonderen Fällen ausserdem eine geeignete Hörerziehung durch Hörübungen und Hörmittel.
- c) Sprachgeschädigte werden durch logopädische Behandlung von ihrem Leiden befreit oder bis zur optimalen Besserung gefördert.

Der Unterricht der Sonderklassen für sinnes- und sprachgeschädigte Kinder richtet sich nach den Anforderungen des kantonalen Lehrplanes. Der Lehrer hält sich im Unterricht an die anerkannten Grundsätze und Methoden der Heilpädagogik und verwendet die entsprechenden Hilfsmittel.

Klassen für  
schwachbe-  
gabte Kinder

§ 24. Seh-, hör- und sprachgeschädigte Kinder, die sich als schwachbegabt erweisen, werden nach Möglichkeit einer Sonderklasse für schwachbegabte Sinnes- und Sprachgeschädigte zugewiesen. Im Klassenunterricht sowie durch Einzel- und Gruppenbehandlung erhalten die Schüler eine ihrer Behinderung entsprechende individuelle Förderung gemäss § 23 Abs. 3.

Diesen Klassen sollen nicht mehr als 12 Schüler zugeteilt werden. Für die Zuteilung gelten die in § 21 genannten Bestimmungen.

Sind die Schüler in bezug auf ihre Behinderung so weit gefördert, dass sie dem Schulunterricht ohne weitere Betreuung zu folgen vermögen, dann treten sie in die ihren Leistungen entsprechende Sonderklasse für Schwachbegabte über.

*5. Sonderklasse D  
für Kinder mit Schul- und Verhaltensschwierigkeiten*

§ 25. Die Sonderklasse D dient:

Zweck

- a) der Beobachtung aller jener Kinder, deren erzieherische und schulische Schwierigkeiten in der Normalklasse nicht abgeklärt werden können. Nach Abschluss dieser Beobachtung ist vom Lehrer und vom zuständigen Schularzt der Schulpflege in einem zusammenfassenden Bericht Antrag über die weiteren Massnahmen zu stellen, wie z. B. Versetzung in eine Normalklasse, eine andere Sonderklasse, weitere Schulung in der Sonderklasse D, Fremd-erziehung.
- b) dem Erziehungs- und Schulungsversuch bei jenen normal-intelligenten Schülern, bei denen sich durch die Abklärung eine Betreuung in der Sonderklasse D als angezeigt erwiesen hat. Die Aufnahme dieser Schüler kann auch nach ambulanter Erfassung oder aus einer Beobachtungsstation erfolgen.

§ 26. Der Klassenlehrer meldet nach Rücksprache mit den Eltern den Schüler zur allfälligen Versetzung in die Sonderklasse D in der Regel bis spätestens 1. Februar bei der Gemeindeschulpflege an.

Aufnahme

Die Aufnahme in die Sonderklasse D erfolgt in der Regel auf Beginn des Schuljahres.

§ 27. Je nach Verlauf des Erziehungs- und Schulungsversuches (§ 25 b) können die Schüler in eine Normalklasse übertreten oder einer andern Institution zugewiesen werden. Der Übertritt in eine Normalklasse erfolgt in der Regel nur auf Beginn eines Schuljahres.

Entlassung

§ 28. Die Abteilungen sind nach Möglichkeit so zu gestalten, dass sich in ihnen nur Schüler einer einzigen Schulklasse befinden. Die Zahl der Schüler soll in der Regel in einer ein-klassigen Abteilung 15, in einer mehrklassigen 12 nicht überschreiten.

Organisation  
und Unterricht

In der Sonderklasse D soll wenn möglich eine Turnstunde als Rhythmikstunde durchgeführt und von einer Rhythmiklehrerin in Anwesenheit des Klassenlehrers erteilt werden.

Klassen in  
Verbindung  
mit Heimen

§ 29. Für Schüler, bei denen der Erziehungs- und Schulungsversuch durch besondere Verhältnisse im Elternhaus gefährdet ist, können Klassen in Verbindung mit Tagesheimen oder Wocheninternaten geführt werden.

Diese Klassen sollen in der Regel nicht mehr als 12 Schüler zählen.

## II. Sonderschulung

### 1. Sonderschulung von Kindern im Volksschulalter

Anwendungsbereich der  
Sonderschulung

§ 30. Ein Kind ist einer Sonderschulung zuzuführen:

- wenn geistige oder körperliche Gebrechen es hindern, dem Unterricht einer Sonderklasse zu folgen;
- wenn die Einweisung in eine Sonderklasse trotz der in § 2 Abs. 3 des Reglementes genannten Mittel nicht möglich ist (Zweckverband, Zuteilung von Schülern in eine andere Schulgemeinde);
- wenn die Schulung Organisationsformen voraussetzt, die in den Sonderklassen nicht angewendet werden können.

Die Zuweisung zur Sonderschulung hat auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

Für die Dauer der Schulpflicht haben diese Kinder Anspruch auf eine ihren Gebrechen und ihrer Bildungsfähigkeit besonders angepasste Schulung und Erziehung.

Anordnung  
einer Sonderschulung

§ 31. Die Schulpflege sorgt in Verbindung mit den Eltern oder Besorgern für die geeignete Schulung.

Erfordern die Umstände die Unterbringung des Kindes ausserhalb der Familie oder die Einweisung in eine seiner Bildungsfähigkeit angepasste Sonderschule oder Anstalt, so ordnet die Schulpflege mit der Zustimmung der Eltern oder der vormundschaftlichen Gewalt die entsprechende Massnahme an. Kann die Zustimmung nicht beigebracht werden, so benachrichtigt die Schulpflege die Organe der Jugendfürsorge.

Bevor Schüler, die ausserhalb der Schulgemeinde des Wohnorts zur Schule gehen, einer Sonderschulung zugeführt werden, ist die Schulpflege des Wohnortes anzuhören.

Im Beschluss der Schulpflege betreffend die Zuweisung zur Sonderschulung ist der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ausdrücklich auf die Möglichkeit des Rekurses an die Bezirksschulpflege hinzuweisen.

§ 32. Die Sonderschulung umfasst:

- a) Schulen für Praktisch-Bildungsfähige;
- b) Schulen für körperlich gebrechliche Kinder;
- c) Unterricht in Blinden-, Taubstummen-, Schwerhörigen- und Krankenanstalten sowie in Heimen für körperlich und geistig gebrechliche oder schwererziehbare Kinder;
- d) Einzelunterricht für kranke oder körperlich oder geistig behinderte Kinder, die nicht in die vorgenannten Institutionen eingewiesen werden können;
- e) Zusätzliche Einzel- und Gruppenbehandlung.

Einrichtungen  
zur Sonder-  
schulung

Als Schulen im Sinne dieses Paragraphen gelten Abteilungen von mehr als 5 Schülern.

§ 33. Die Lehrer für die Sonderschulung müssen im Besitz des entsprechenden Fähigkeitsausweises sein und die für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötige zusätzliche Ausbildung erworben haben. An der Schule für Praktisch-Bildungsfähige können der Entwicklungsstufe des Kindes entsprechend auch zusätzlich ausgebildete Kindergärtnerinnen eingesetzt werden; über die Zulassung weiterer Lehrkräfte entscheidet der Erziehungsrat.

Lehrer

§ 34. Die Einrichtungen der Sonderschulung unterstehen gemäss den Bestimmungen für die allgemeine Volksschule der Aufsicht durch die Gemeinde- und Bezirksschulpflege. Unterhalten zürcherische Gemeinden Sonderschuleinrichtungen ausserhalb ihres Gemeindegebietes, so bezeichnet der Erziehungsrat die für die Aufsicht zuständigen Gemeinde- und Bezirksschulpflegen.

Aufsicht

§ 35. Die Schule für Praktisch-Bildungsfähige übernimmt die Aufgabe, Kindern, die wegen ihrer Geistesschwäche dem

Schulen für  
Praktisch-  
Bildungsfähige

Unterricht in der Sonderklasse A nicht zu folgen vermögen, eine ihrer geistigen Veranlagung entsprechende Förderung zuteil werden zu lassen.

Im Vollausbau umfasst die Schule für Praktisch-Bildungsfähige:

Einführungsgruppen

Arbeitsgruppen

Schulungsgruppen

Einer Lehrkraft sollen nicht mehr als 12 Schüler zugewiesen werden.

Schulen für körperlich gebrechliche Kinder

§ 36. Die Schulen für körperlich gebrechliche Kinder dienen der Sonderschulung vorschulpflichtiger und schulpflichtiger Kinder, für die ein zweckmässiger Unterricht in Normalklassen oder Sonderklassen nicht möglich ist.

Die Förderung der Kinder erfolgt durch eine in jedem Einzelfall abgestimmte Verbindung von Klassenunterricht, Einzelunterricht und besonderen Kursen.

Ein Facharzt sorgt für die medizinische Betreuung. Er überwacht die Entwicklung der Schüler und stellt die Behandlungsprogramme auf.

Einzelunterricht für körperlich oder geistig gebrechliche oder kranke Kinder

§ 37. Körperlich gebrechliche Kinder, die in der Familie erzogen werden, aber keine Sonderschule besuchen können, erhalten Einzelunterricht; ebenso chronisch kranke Kinder, die in der Familie gepflegt werden.

Einzelunterricht können auch geistig gebrechliche Kinder erhalten, die in der Familie erzogen werden, sofern die Einweisung in eine Schule für Praktisch-Bildungsfähige nicht möglich ist.

Kurse für sinnes- und sprachgeschädigte Schüler

§ 38. Für sprachgeschädigte Schüler, deren Leiden ambulant behandelt werden kann oder die wegen der örtlichen Verhältnisse keine Sonderklasse besuchen können, sind wenn immer möglich Sprachheilkurse einzurichten. Ebenso können für Schwerhörige Abseh- und Hörtrainingskurse und für Sehschwache und Legastheniker (Kinder mit spez. Lese- und

Rechtschreibeschwäche) entsprechende Übungskurse durchgeführt werden.

Der Schularzt oder ein von der Schulpflege bestimmter Heilpädagoge stellt Antrag auf die ambulante Behandlung von sinnes- und sprachgeschädigten Kindern; er kann zur Begutachtung von Einzelfällen einen Facharzt beiziehen. Der Präsident der Schulpflege verfügt die Sonderbehandlung.

Wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern, sind für die ambulante Behandlung neben- oder vollamtliche Heilpädagogen einzusetzen, welche über die zusätzliche Fachausbildung zur Behandlung von sinnes- und sprachgeschädigten Kindern verfügen.

§ 39. Schulgemeinden können für Schüler mit schlechter, gesundheitsgefährdender Körperhaltung Kurse für Haltungsturnen einrichten. Die Aufnahme in diese Kurse erfolgt auf Antrag des Schularztes durch die Schulpflege.

Kurse für  
Schüler mit  
schlechter  
gesundheits-  
gefährdender  
Körperhaltung

§ 40. Nachhilfeunterricht kann in Gruppen, ausnahmsweise auch einzeln, Schülern erteilt werden, die aus andern Sprachgebieten oder Schulverhältnissen zugezogen sind und deshalb den Anschluss an die ihrem Alter entsprechende Klasse nicht finden. Am Nachhilfeunterricht können auch Schüler teilnehmen, die wegen Krankheit oder eines Erholungsaufenthaltes längere Zeit von der Schule abwesend waren und dadurch in Rückstand kamen. Auf Antrag des Schularztes kann ein Kind während längerer Krankheit Einzelunterricht erhalten.

Nachhilfe-  
unterricht

## 2. Sonderschulung im vor- und nachschulpflichtigen Alter

§ 41. Bildungsfähige, aber sinnes- oder sprachgeschädigte, körperlich gebrechliche oder sonstwie einer Förderung bedürftige Kinder können vor Beginn der Schulpflicht einer Sonderschulung in Kindergärten teilhaftig werden, wenn die Art des Gebrechens dies erfordert. Die Sonderschulung körperlich oder geistig behinderter oder schwererziehbarer Kinder kann auch über die Dauer der Schulpflicht hinaus er-



streckt werden, sofern dies dem Abschluss der Volksschulbildung dient.

### 3. Sonderschulung in Kindergärten

#### Sonderkindergärten

§ 42. Neben den Normalkindergärten können die Gemeinden Sonderkindergärten für bildungsfähige, aber sinnes- oder sprachgeschädigte, körperlich gebrechliche oder sonstwie einer besondern Förderung bedürftige Kinder vom 4. Altersjahr an einrichten.

#### Sprachheilkindergärten

§ 43. In die Sprachheilkindergärten werden Kinder mit Sprachstörungen aufgenommen; sie erfahren dort eine ihren Sprachschäden angepasste Betreuung und Behandlung.

Die Gemeinden sind berechtigt, für vorschulpflichtige Kinder auch ambulante Behandlungen in Sprachheilkursen durchzuführen.

Durch jährliche, von den Gemeindegulpflegern durchgeführte Umfragen werden die Kindergärtnerinnen aufgefordert, Kinder mit Sprachstörungen dem Schularzt zu melden; wo Reihenuntersuchungen durchgeführt werden, merkt sich ausserdem der Schularzt die sprachgeschädigten Kinder vor.

Der Schularzt stellt in Zusammenarbeit mit einem Logopäden der Schulpflege Antrag auf Durchführung von ambulanten Behandlungen oder Aufnahme in einen Sprachheilkindergarten.

Ein Sprachheilkindergarten wird von einer logopädisch ausgebildeten Kindergärtnerin geführt. Während mindestens 10 Wochenstunden besorgt eine Logopädin die zusätzliche individuelle Behandlung der Kinder. Die ärztliche Betreuung erfolgt durch den Schularzt, der, wenn nötig, Fachärzte beizieht.

In einem Sprachheilkindergarten sind höchstens 15 Kinder aufzunehmen.

Ein sprachgeschädigtes Kind besucht den Sprachheilkindergarten so lange, bis die Störung behoben ist. Die bei Schuleintritt noch nicht geheilten Kinder sind ambulant weiter zu behandeln oder in eine Sonderklasse für Sprachgeschädigte einzuweisen.

§ 44. In die Kindergärten für Schwerhörige werden Kinder mit Hörstörungen aufgenommen; sie erfahren dort eine ihren Hörschäden angepasste Betreuung und Behandlung.

Kindergärten  
für schwer-  
hörige Kinder

In einem Kindergarten für Schwerhörige sind höchstens acht Kinder aufzunehmen.

Der Kindergarten für Schwerhörige wird von einer für ihre Aufgaben speziell ausgebildeten Kindergärtnerin geführt; ein Taubstummenlehrer und eine Logopädin übernehmen die zusätzliche individuelle Behandlung der Kinder.

#### 4. Kosten

§ 45. Die Gemeinden tragen die Kosten für die Sonderschulung.

Verpflichtung  
der Gemeinde

§ 46. Der Staat unterstützt die Sonderschulung entsprechend den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919/1. April 1962 (Leistungsgesetz).

Beiträge  
des Kantons

Bei Unterrichtseinrichtungen von Gemeinden entspricht der Staatsbeitrag dem Betrag der Leistungen an das Volksschulwesen nach der Beitragsklasse der entsprechenden Schulgemeinde. Vorbehalten bleibt § 13 Abs. 3 des Leistungsgesetzes.

Bei privaten Unterrichtsanstalten richtet sich der Staatsbeitrag nach § 13 Abs. 2 des Leistungsgesetzes.

Erfolgt die Sonderschulung ausserhalb der Einrichtungen der Gemeinde und werden diese Einrichtungen nicht durch Staatsbeiträge unterstützt, so leistet der Staat den Gemeinden Beiträge bis zu drei Vierteln ihrer Kosten.

### III. Entlassung aus der Schulpflicht

§ 47. Die Schulpflege befreit bildungsunfähige Kinder auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes unter Anzeige an die Bezirksschulpflege von der Schulpflicht.

Im Beschluss über die Entlassung aus der Schulpflicht sind die Eltern oder die Inhaber der elterlichen Gewalt auf

die Möglichkeit des Rekurses an die Bezirksschulpflege aufmerksam zu machen.

#### IV. Schlussbestimmung

Inkraftsetzung

§ 48. Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1966 in Kraft.

Zürich, den 2. November 1965.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Erziehungsdirektor: Der Direktionssekretär:

Dr. W. K ö n i g

Dr. R. R o e m e r

#### Erläuterungen

In dem stets grösser werdenden Schulorganismus, wie ihn die Volksschule des Kantons Zürich darstellt, gibt es Schüler, deren Anlagen und geistig-körperliche Entwicklung von der Norm in verschiedener Weise abweichen und die deshalb in den Normalklassen nicht in wünschbarer Weise gefördert werden können. Diese Kinder bedürfen einer Sondererziehung und -bildung. Die Heilpädagogik erforscht die Erscheinungen und Ursachen der verschiedenen Mängel und Behinderungen und prüft die geeigneten pädagogischen und methodischen Mittel sowie die Wege der zweckmässigen Förderung der einzelnen Kinder. Die Entwicklung der Heilpädagogik in den letzten Jahrzehnten ermöglichte es, diesen Kindern auf immer bessere Weise die ihnen gemässe Ausbildung zu vermitteln.

Die Sondererziehung und -bildung beschäftigt sich heute mit verschiedenen Gruppen von Schülern. Eine erste umfasst Kinder mit deutlich erkannter leichter Geistesschwäche; sie werden den Spezialklassen zugewiesen. Kinder mit Geistesschwäche stärkeren Grades, die jedoch noch manuell bildungsfähig sind, besuchen heilpädagogische Hilfsschulen. Solche Schulungsmöglichkeiten sind beispielsweise im Verlaufe der letzten 10 Jahre bereits in Zürich, Kilchberg, Küsnacht, Rüm- lang, Wetzikon, Winterthur und Uster geschaffen worden.

Für intellektuell normal begabte Schüler, die wegen eines Sinnesschadens, wie Sehschwäche, Schwerhörigkeit oder we-

gen Sprachstörungen einer besondern Förderung bedürfen, bestehen in der Stadt Zürich seit 1919 heilpädagogische Sonderklassen; in Winterthur werden Sprachheilkurse geführt, in über 35 Schulgemeinden erhalten sprachgeschädigte Kinder Gruppen- oder Einzelunterricht.

In die Beobachtungsklassen, in Winterthur Förderklassen genannt, werden zu vorübergehendem, oft auch zu dauern-dem Verweilen Schüler eingewiesen, deren schulische oder erzieherische Schwierigkeiten in einer Normalklasse nicht ausreichend abgeklärt werden können. Die «Beobachtung» soll die Ursachen der Anpassungsschwierigkeiten erfassen; wenn möglich wird eine Umerziehung eingeleitet. Eine weitere Gruppe umfasst Kinder mit schweren körperlichen Schäden, wie die cerebralgelähmten. Sie werden in jüngster Zeit in eigens für sie eingerichteten Schulen aufgenommen.

Ohne auf weitere Einzelheiten einzutreten, vermögen die vorstehenden Ausführungen zu zeigen, dass die Sonderbildung und -erziehung seit der Gründung der ersten Spezialklasse im Kanton Zürich im Jahre 1891 stark an Bedeutung gewonnen hat, dementsprechend erweitert worden ist und sich gegenwärtig noch in stetem Ausbau befindet. Bei der Schaffung des neuen Volksschulgesetzes vom 24. Mai 1959 wurde dieser Tatsache Rechnung getragen. Bis zu diesem Zeitpunkt war keine Schulgemeinde verpflichtet, körperlich oder geistig gebrechliche Kinder einer Sonderklasse zuzuweisen oder ihnen eine andere, besondere Schulung angedeihen zu lassen. Kinder, welche wegen körperlicher Gebrechen dem Unterricht nicht folgen konnten oder demselben hinderlich waren, wurden nach Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses von der Schule ausgeschlossen, d. h. aus der Schulpflicht entlassen.

Das revidierte Volksschulgesetz hat grundlegend neue Verhältnisse geschaffen. Heute sind die Schulpflegen gemäss § 12 ausdrücklich verpflichtet, bildungsfähige, aber körperlich oder geistig gebrechliche sowie schwererziehbare oder sittlich gefährdete Kinder, die dem Unterricht in Normalklassen nicht zu folgen vermögen oder ihn wesentlich behindern, auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes und nach Anhören der Eltern Sonderklassen zuzuweisen. § 12 dehnt ausserdem die Schulpflicht und damit das Recht auf Bildung auf alle gebrechlichen Kinder aus, die keine Sonderklasse besuchen können, jedoch bildungsfähig sind. Er bestimmt: «Kinder, für die auch ein

Unterricht in Sonderklassen nicht in Frage kommt, sind auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes einer Sonderschulung zuzuführen. Für die Dauer der Schulpflicht haben diese Kinder Anspruch auf eine ihren Gebrechen und ihrer Bildungsfähigkeit besonders angepasste Schulung und Erziehung.» Nur noch bildungsunfähige Kinder werden — so verlangt § 13 des neuen Volksschulgesetzes — von der Schulpflicht befreit.

Durch die Erweiterung des Rechtes auf Schulung und Bildung für körperlich und geistig gebrechliche Kinder ergibt sich auch hinsichtlich Organisation und Ausmass des Sonder-schulwesens eine neue Lage. Sonderklassen sind in unserem Schulorganismus längst zu einem Begriff geworden; auf Einzelheiten soll später eingetreten werden. Hingegen lässt es sich nicht umgehen, über den Begriff der Sonderschulung und das Verhältnis der Sonderschulung zu den Sonderklassen einige allgemeine Erläuterungen vorzuschicken. Wie bereits erwähnt, bestimmt das Gesetz, dass diejenigen Kinder, für die auch ein Unterricht an Sonderklassen nicht in Frage kommt, einer Sonderschulung zuzuführen sind. Das bedeutet, dass alle bildungsfähigen Kinder, die — gleichgültig aus welchen Gründen — den Unterricht weder an einer Normal- noch an einer Sonderklasse besuchen können, Anrecht auf eine Sonderschulung haben. Einige praktische Beispiele mögen zur Veranschaulichung dienen:

Für die cerebral-gelähmten Kinder mussten besondere Schulen geschaffen werden, da ein Unterricht mit diesen Schülern allein in Verbindung mit einer ausgiebigen Betreuung durch medizinisch geschultes Personal möglich ist; im Klassenverband könnten diese Hilfen nicht geleistet werden.

Für Kinder mit erheblicher geistiger Schwäche, sog. Praktisch-Bildungsfähige, hat sich der Unterricht in besonders für sie eingerichteten Schulen, die in ihrer Organisation zwangsläufig von der Volksschule abweichen müssen, bewährt. Auch diese sind zur Sonderschulung zu zählen.

Eine weitere Form der Sonderschulung bildet der Gruppen- und Einzelunterricht. Sie gelangen in den Fällen zur Anwendung, wo das Kind keine Sonderklasse oder Sonderschule besuchen kann, sei es, dass solche Einrichtungen im betreffenden Gebiet nicht vorhanden sind oder das Gebrechen des Schülers deren Besuch ausschliesst. Die ersten beiden Beispiele zeigen, dass die Sonderschulung Kindern mit erheblichen gei-

stigen und körperlichen Schäden dienen muss. Sie erfüllt jedoch — wie aus dem Beispiel des Gruppen- und Einzelunterrichtes hervorgeht — noch eine umfassendere Aufgabe, indem sie überall dort zur Anwendung kommt, wo es aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist, ein Kind einer Sonderklasse zuzuweisen.

Im Volksschulgesetz und in der Verordnung betreffend das Volksschulwesen sind nur wenige grundsätzliche Vorschriften über Sonderklassen und Sonderschulung enthalten. In Ausführung von § 23 der Verordnung erliess der Erziehungsrat am 2. November 1965 das vorliegende Reglement, das alle weiteren Bestimmungen enthält. Es umschreibt die zahlreichen Möglichkeiten der Sonderbildung und -erziehung, erleichtert deren praktische Verwirklichung durch erprobte Verfahren und gibt den Schulpflegern durch seine Bestimmungen die nötigen Handhaben für ihre Massnahmen. In bezug auf die Sonderschulung befasst es sich auch mit der Ausrichtung der Staatsbeiträge, die auf Grund von § 12 des Volksschulgesetzes neu geregelt werden mussten (siehe Seite 17).

Das Reglement gliedert sich in die drei nachstehenden Kapitel: 1. Sonderklassen, 2. Sonderschulung und 3. Entlassung aus der Schulpflicht.

Im I. Kapitel werden in den allgemeinen Bestimmungen vorerst die verschiedenen Arten von Sonderklassen aufgezählt.

Es sind dies:

Sonderklasse A zur Einschulung

Sonderklasse B für schwachbegabte Schüler

Sonderklasse C für sinnes- und sprachgeschädigte Schüler

Sonderklasse D für Kinder mit Schul- und Verhaltensschwierigkeiten

Die bisher üblichen Namen wurden durch solche ersetzt, welche für die Aufgabe der einzelnen Klassen bezeichnend sind. Der Ausdruck «Beobachtungsklasse» beispielsweise ist nur teilweise richtig, da diesen Klassen sowohl Schüler zur vorübergehenden Beobachtung als auch zur Vornahme von länger dauernden Erziehungs- und Schulungsversuchen zugewiesen werden. Die Buchstaben A, B, C und D dienen zur abgekürzten Benennung und eignen sich für Anschriften, welche auch von Kindern gelesen werden.

Die Schulgemeinden können zudem — gestützt auf die §§ 1 und 9 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen — noch weitere Sonderklassen einrichten, beispielsweise für Kinder, die für den Abschluss der Schulbildung einer besonderen Förderung bedürfen, wie dies u. a. für die 6. Abschlussklassen zutrifft.

Zur Einrichtung und Führung von Sonderklassen auf der Landschaft sind im Reglement besondere Begünstigungen enthalten. Es wird den Schulgemeinden zur Bildung von Sonderklassen ermöglicht, Zweckverbände einzugehen oder die Schüler Sonderklassen anderer Gemeinden zuzuteilen. Dies ist bekanntlich im Kanton Zürich für die Schulung schwachbegabter Kinder bereits an verschiedenen Orten geschehen. In Zusammenhang mit § 2 Abs. 3 des Reglementes ist auch auf § 38 hinzuweisen. Er ermöglicht, dass überall dort, wo keine Sonderklassen gebildet werden können, eine zweckmässige Hilfe für behinderte Schüler im Rahmen der Sonderschulung möglich ist. Nach § 38 sind für sprachgeschädigte Kinder, deren Leiden sich ambulant behandeln lässt, oder die wegen der örtlichen Verhältnisse keine Sonderklasse besuchen können, Sprachheilkurse einzurichten. Für Schwerhörige lassen sich Abseh- und Hörtrainingskurse und für Sehschwache entsprechende Übungskurse organisieren.

Weitere allgemeine Bestimmungen über die Sonderklassen betreffen u. a. die Zuteilung der Schüler, den Lehrplan, die wöchentliche Stundenzahl für Lehrer und Schüler, die Ausbildung der Lehrkräfte sowie die ärztliche Betreuung und die Aufsicht. Von diesen Bestimmungen soll vorerst diejenige, die für die Zuteilung der Schüler wegleitend ist und die Schulpflegen vor neue Aufgaben stellt, eingehender besprochen werden:

Das neue Volksschulgesetz bestimmt, dass die Zuteilung von Schülern in Sonderklassen auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes und nach Anhören der Eltern zu geschehen hat. Bevor die Schulpflege die Versetzung eines Schülers in eine Sonderklasse verfügen kann, sind die Kinder folglich einer Untersuchung zuzuführen. Bei Sprach- und Sinnesschäden oder andern körperlichen Gebrechen ist eine ärztliche Diagnose unerlässlich.

§ 20 des Reglementes verlangt im besondern, dass der Schularzt den Antrag zur Aufnahme eines Kindes in eine Son-

derklasse für sinnes- und sprachgeschädigte Schüler in Zusammenarbeit mit einem Facharzt und einem entsprechend ausgebildeten Heilpädagogen stellen soll. Die Mitwirkung des Facharztes ist erforderlich, weil Diagnosen über Sprach- und Sinnesschäden vom Arzt ein Spezialwissen verlangen und Instrumente erfordern, über die meist nur der Facharzt verfügt. Der Heilpädagoge besitzt dank seiner täglichen Berufsarbeit in der Sonderklasse die Erfahrungen über Behandlungsmöglichkeiten und -erfolge. Er vermag am ehesten zu beurteilen, ob das Kind ambulant geschult werden kann, einer Sonderklasse zuzuweisen ist oder ob allfällig nur in einem Internat die ihm gebührenden Hilfen geboten werden können.

Für die Zuteilung der schwachbegabten Schüler in die Sonderklasse B gilt ein ähnliches Verfahren. Die angemeldeten Schüler werden ärztlich kontrolliert und mit einem der anerkannten Testverfahren (Intelligenztest) geprüft. Es ist, vor allem dort, wo kein vollamtlich angestellter Schularzt tätig ist, möglich, dass der Arzt für diese Prüfung nicht ausgebildet ist. In diesem Falle stützt er sich auf die Befunde der Untersuchung, welche ein durch die Schulpflege bestimmter Prüfungsleiter (Sonderklassenlehrer, Erziehungsberater, Schulpsychologe) durchführt. Analog vollzieht sich die Einweisung der Schüler in die Sonderklasse zur Einschulung und in die Sonderklasse für Kinder mit Schul- und Verhaltensschwierigkeiten.

Von grösster Bedeutung für die gesamte Sonderschulung und -erziehung ist die möglichst zuverlässige Erfassung der körperlich oder geistig gebrechlichen sowie der schwererziehbaren Kinder. Da hierfür keine für alle Sonderklassen allgemein verbindlichen Richtlinien aufgestellt werden können, ist in den folgenden Ausführungen über die einzelnen Sonderklassen auf die Bestimmungen verwiesen, welche zur Erfassung der vorstehend erwähnten Schüler von besonderer Wichtigkeit sind.

Die Sonderklasse A zur Einschulung räumt den Kindern für die Einführung in das Schulleben vermehrt Zeit ein, indem der Lehrstoff der 1. Primarklasse auf zwei Jahre verteilt wird. Die Einschulungsklasse ist für diejenigen schulpflichtig werdenden Kinder geschaffen worden, welche voraussichtlich der 1. Klasse nicht zu folgen vermögen. Anstatt alle diese Kinder einfach um ein Jahr zurückzustellen, kann man sie — sofern es angezeigt ist — der Sonderklasse A zuweisen, sie



dort einschulen und im Verlaufe der Zeit sorgfältig abklären, ob ein Kind allfällig einer Sonderklasse für Schwachbegabte, einer Sonderschulung oder einer Normalklasse zuzuführen sei. Der Entscheid über die Zuteilung eines Kindes zur Sonderklasse A sollte deshalb bereits im letzten Kindergartenjahr gefällt werden. Da jedoch nicht alle Kinder den Kindergarten besuchen und folglich auch nicht beurteilt werden können, wird es in der ersten Primarklasse immer wieder Schüler geben, die den Anforderungen nicht gewachsen sind. Es ist deshalb auch dem Elementarlehrer die Möglichkeit geboten, im ersten Halbjahr des ersten Schuljahres Antrag auf Versetzung eines Schülers in die Sonderklasse zur Einschulung zu stellen.

Zur Aufnahme in die Sonderklasse B für schwachbegabte Schüler sind anzumelden:

- a) Repetenten, die vermutlich in Folge von Geistesschwäche das Lehrziel der repetierten oder einer weiteren Klasse nicht erreichen;
- b) zurückgestellte Schüler, die trotzdem das Lehrziel ihres ersten vollen Schuljahres nicht erreichen;
- c) Kinder, die ein zweites Mal zurückgestellt werden müssten;
- d) andere Schüler, bei denen nach Auffassung des Lehrers bzw. der Kindergärtnerin Geistesschwäche besteht.

Die Aufnahme in die Sonderklasse B findet in der Regel zu Beginn eines Schuljahres statt. Es gereicht sowohl dem schwachbegabten Kinde als auch der Klasse, der es nicht zu folgen vermag, in erzieherischer und schulischer Hinsicht zum Vorteil, wenn es so frühzeitig als möglich in die Sonderklasse versetzt wird. Die Einweisungen sollten deshalb wenn immer möglich bis Ende der 3. Primarklasse bzw. des 4. Schuljahres abgeschlossen sein.

Für die Sonderklasse B haben die Lehrziele des kantonalen Lehrplans keine Gültigkeit, weshalb auch die übliche Notenskala bei der Zeugniserteilung nicht angewendet wird. Die Beurteilung der Leistungen der Schüler erfolgt in Worten. Tritt der Fall ein, dass bei einem Schüler auch der Unterricht in der Sonderklasse für Schwachbegabte ohne Erfolg bleibt, so ist das Kind auf Grund eines schulärztlichen Zeugnisses einer Sonderschulung für Praktisch-Bildungsfähige zuzuführen.

In die Sonderklasse C werden Kinder mit Seh-, Hör- und Sprachgebrechen eingewiesen. Zur Erfassung der sinnes- und sprachgeschädigten Schüler ist die Mithilfe der Lehrerschaft unerlässlich. Jedes Jahr wird diese durch die Schulpflege aufgefordert, die stark sinnes- und sprachgeschädigten Kinder, welche in der Klasse nur schwer zu folgen vermögen, zu melden. Ausserdem teilen die Schulärzte nach den Reihenuntersuchungen im Kindergarten und in der Volksschule die genannten Kinder der Schulpflege zur Veranlassung einer fachärztlichen und heilpädagogischen Untersuchung mit.

Das Reglement bestimmt ausführlich, welche Schüler in die Sonderklasse C aufzunehmen sind. Die entsprechenden Vorschriften stützen sich auf die 30jährigen Erfahrungen mit den heilpädagogischen Sonderklassen der Stadt Zürich.

Der Sonderklasse D für Kinder mit Schul- und Verhaltensschwierigkeiten sind zwei Aufgaben überbunden. Sie dient der Beobachtung aller jener Kinder, deren erzieherische und schulische Schwierigkeiten in der Normalklasse nicht abgeklärt werden können. Nach Abschluss dieser Beobachtung ist vom Lehrer und vom zuständigen Schularzt Antrag über die weitem Massnahmen zu stellen, wie z. B. Versetzung in eine Normalklasse, eine andere Sonderklasse, weitere Schulung in der Sonderklasse D oder Fremderziehung. Wie aus den soeben erwähnten Schulungsmöglichkeiten hervorgeht, können Kinder mit Schul- und Verhaltensschwierigkeiten auch für einen länger dauernden Erziehungs- und Schulungsversuch der Sonderklasse D zugeteilt werden. Die Zuweisung dieser Schüler kann ebenso nach ambulanter Erfassung (z. B. durch den schulpsychologischen Dienst) oder aus einer Beobachtungsstation erfolgen. Der Erziehungs- und Schulungsversuch bildet die zweite Aufgabe der Sonderklasse D.

Das II. Kapitel des Reglementes betrifft die Sonderschulung. § 32 zählt die verschiedenen Möglichkeiten der Sonderschulung auf. Es sind dies:

- a) Schulen für Praktisch-Bildungsfähige
- b) Schulen für körperlich gebrechliche Kinder
- c) Unterricht in Blinden-, Taubstummen-, Schwerhörigen- und Krankenanstalten sowie in Anstalten und Heimen für körperlich und geistig gebrechliche und schwererziehbare Kinder

- d) Einzelunterricht für kranke oder körperlich oder geistig behinderte Kinder, die nicht in die vorgenannten Institutionen eingewiesen werden können
- e) Zusätzliche Gruppen- und Einzelbehandlung

Die §§ 38—40 nennen Unterrichtshilfen. Auf die Möglichkeit zur Führung von Kursen für sinnes- und sprachgeschädigte Schüler ist bereits bei der Orientierung über die Organisation der Sonderschulung auf der Landschaft hingewiesen worden. Ergänzend hervorzuheben bleibt noch der Nachhilfeunterricht. Er kann gemäss § 40 in Gruppen, ausnahmsweise auch einzeln, solchen Schülern erteilt werden, die aus andern Sprachgebieten oder Schulverhältnissen zugezogen sind und deshalb den Anschluss an die ihrem Alter entsprechende Klasse nicht finden. Am Nachhilfeunterricht können ferner auch Schüler teilnehmen, die wegen Krankheit längere Zeit von der Schule abwesend waren und dadurch in Rückstand kamen.

Das Kapitel über die Sonderschulung enthält ferner die wichtigsten Bestimmungen über Aufgabe und Organisation der Sprachheilkindergärten. Die neuen Erkenntnisse der Heilkunde und der Heilpädagogik weisen eindeutig auf die Notwendigkeit der Früherfassung und Frühbehandlung der Sinnes- und Sprachgebrechlichen hin. Dies gilt vor allem für die Behandlung zahlreicher Sprachstörungen, welche — wenn immer möglich — vor Abschluss der Sprachentwicklung, d. h. vor oder unmittelbar nach Schuleintritt, beginnen sollte. Gut ausgebaute Behandlungsstätten, wie sie die Sprachheilkindergärten darstellen, sind deshalb notwendig. Die Tätigkeit in allen seit 1947 geschaffenen Sprachheilkindergärten kann als sehr erfolgreich bezeichnet werden.

Zum Abschluss der Ausführungen über die Sonderschulung wird zusammenfassend über die finanziellen Beiträge des Staates orientiert. Einrichtungen zur Sonderschulung können durch Private oder durch die öffentliche Hand, insbesondere auch durch Schulgemeinden, geschaffen werden. Für letzteren Fall entsprechen die Staatsbeiträge den Leistungen an das Volksschulwesen gemäss der Beitragsklassen der betreffenden Schulgemeinden. Diese Regelung rechtfertigt sich deshalb, weil die Gemeinden mit ihren Sonderschuleinrichtungen eine Pflicht erfüllen, die sich aus § 12 des Volksschulgesetzes ergibt, indem dieser dem gebrechlichen Kind für die Dauer der Schulpflicht einen Anspruch auf Schulung und Bildung schafft.

Das III. Kapitel des Reglementes befasst sich mit den bildungsunfähigen Kindern, die aus der Volksschulpflicht zu entlassen sind (§ 47).

Nach den vorstehenden Erläuterungen über die Sonderschulung und -bildung im Kanton Zürich ist es unerlässlich, auf deren Stellung im Rahmen des gesamten Schulorganismus hinzuweisen.

Die Volksschule ist die gemeinsame Erziehungs- und Bildungsstätte der Kinder aller Volksklassen. Ihre Aufgabe besteht in der harmonischen körperlichen und geistigen Ausbildung der Kinder zu möglichst lebenskräftigen Persönlichkeiten und damit auch zu brauchbaren und nützlichen Gliedern der Gesellschaft. Die Volksschule erzieht deshalb die Kinder zur Achtung vor den Mitmenschen, zur Toleranz und zur Rücksichtnahme auf die Schwächeren. Im Hinblick auf diesen Teil ihrer Aufgabe kommt der gemeinsamen Ausbildung von Besserbefähigten und Schwächerbegabten, von leichter und schwerer Erziehbaren in den Normalklassen grosse Bedeutung zu. Aus diesen Gründen darf kein Kind ohne zwingende Notwendigkeit von der gemeinsamen Schulung ausgeschlossen werden. Es wird aber immer Fälle geben, in denen eine dauernde oder zeitweilige Sonderschulung notwendig ist. Eine dauernde Sonderschulung rechtfertigt sich nur, wenn für das betreffende Kind vom Besuch der Normalklassen kein Erfolg erwartet werden darf, wie bei eindeutiger Schwachbegabung, starker Mindersinnigkeit oder bei einem schweren Sprachgebrechen. In allen andern Fällen muss der Wiedereintritt in die Normalklasse das Ziel der Sonderbildung und -erziehung sein.

Auf diesen grundsätzlichen Erwägungen beruht die Neuregelung für die Organisation des Sonderschulwesens im Kanton Zürich. Sie will dazu beitragen, dass die Sonderschulung und -bildung in dem ihr zugewiesenen Bereich ihre Aufgabe möglichst gut erfüllen kann.

Zürich, den 2. November 1965.

Der Erziehungsrat